

13.02.04**Beschluss****des Bundesrates**

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor

KOM(2003) 658 endg.; Ratsdok. 14463/03

Der Bundesrat hat in seiner 796. Sitzung am 13. Februar 2004 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zur Vorlage allgemein

Der Bundesrat erkennt und unterstützt das Hauptziel der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999, naturschonende Aquakultur besonders zu fördern. Er ist jedoch der Auffassung, dass dieses Ziel nicht durch eine Differenzierung zwischen extensiver und intensiver Aquakultur zu erreichen ist, da auch intensive Formen der Fischzucht naturschonend gestaltet werden können. Eine Überarbeitung der Vorlage ist deshalb notwendig.

Zudem sollten solch einschneidende Änderungen der Förderung der Aquakultur im Sinne eines praktisch realisierbaren und kontinuierlichen Vollzugs nicht während der laufenden Förderphase des FIAF umgesetzt werden.

Zur Vorlage im Einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 4 (Artikel 17 Abs. 2)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der Kommission dafür einzusetzen, dass auch zukünftig Pilotvorhaben im Bereich der Aquakultur, die 150.000 Euro übersteigen, förderfähig sind. Um dies zu erreichen, muss in Artikel 1 die Nr. 4 gestrichen werden.

Die vorgesehenen Festlegungen bedingen, dass Pilotvorhaben im Bereich der Aquakultur, die 150.000 Euro übersteigen, als solche nicht mehr förderfähig wären. Dies würde notwendige Pilotvorhaben unangemessen einschränken, wenn nicht gar verhindern. Bisher gab es keine diesbezüglichen Einschränkungen und es ist nicht ersichtlich, warum solche notwendig geworden sind.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (Anhang III Ziffer 2.1)

Der Bundesrat begrüßt den Hinweis in Erwägungsgrund 3, dass der Interventionsbereich "Schutz und Entwicklung aquatischer Ressourcen" auch in Binnengewässern Anwendung finden kann.

Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, dass in diesem Zusammenhang nicht nur die Wiederherstellung, sondern auch Wiedererschließung von Laicharealen von besonderer Bedeutung ist. Die Querverbauung der Gewässer ist das größte Problem für die Laichwanderungen katadromer und anadromer Arten. Laichareale sind meist in ausreichender Zahl und Qualität vorhanden. Es mangelt in erster Linie an deren Erreichbarkeit. Entsprechend sollte auch Anhang III Ziffer 2.1 geändert werden.

Der Bundesrat hält die finanzielle und zeitliche Beschränkung der Gesamtkosten und der Dauer von Pilotprojekten für kontraproduktiv, da sie zu ihrem frühzeitigen Abbruch vor Erreichen des Forschungsziels führen kann.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (Anhang III Ziffer 2.2)

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Änderung der Ziffer 2.2 des Anhangs III wegen unzureichender Definitionen ("extensive", "intensive" Fischzucht), nicht durchgängiger, unklarer und unscharfer Begriffe ("Fische und andere Wasserorganismen", "Raubtiere", "Flossenfische", "weitgehend kontrollierte Umweltbedingungen", "hoher Energieeinsatz", "erhebliche Verringerung", "traditionelle

Aquakulturtätigkeiten"), des zu komplizierten strukturellen Aufbaus und des erheblichen Verwaltungsmehraufwands für eine Anwendung im Fördervollzug ungeeignet ist. Die Herabsetzung der Förderrate auf Grundlage unzulänglicher Definitionen wird abgelehnt. Die Folge könnte eine Diskriminierung der klassischen und umweltschonenden Formen der Aquakultur und eine Erschwernis von Neubaumaßnahmen sein, die auch dem Strategiepapier der EU zur Entwicklung der Aquakultur widerspricht.

Ziffer 2.2 des Anhangs III sollte deshalb in der bisherigen Form beibehalten werden.